



- 12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag in seiner Gesamtheit oder teilweise an Dritte abzutreten, auf diese zu übertragen, ihn durch eine Hypothek oder anderweitig zu belasten oder Unterverträge darüber zu schließen oder Teile der Ware unterzuvermieten oder zu verleihen, ohne vorher eine schriftliche Zustimmung des Unternehmens einzuholen. Jeder Versuch des Kunden, Teile der Ware unterzuvermieten oder zu verleihen oder den Vertrag abzutreten oder zu verpfänden, ist nichtig und gegenüber dem Unternehmen wirkungslos.
13. **EXPORT**
- 13.1 Plant der Kunde den Export der Ware aus dem Ursprungsland, ist er verantwortlich für die Einholung aller notwendigen Lizenzen und für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen für den Export der Ware aus dem Ursprungsland und den Import der Ware in das Bestimmungsland, und er ist verantwortlich für die Zahlung aller Zölle auf die Ware.
14. **KEIN WIEDERVERKAUF**
- 14.1 Die in diesem Auftrag enthaltenen Waren sind für die eigene Nutzung des Kunden bestimmt und nicht für den Weiterverkauf an Dritte vorgesehen, sofern dies nicht schriftlich mit dem Unternehmen vereinbart worden ist.
15. **MITTEILUNGEN**
- 15.1 Jede unter dem Vertrag oder in Zusammenhang damit gemachte Mitteilung oder Benachrichtigung an eine Partei bedarf der Schriftform, ist an die eingetragene Niederlassung oder den Hauptgeschäftssitz der betreffenden Partei oder an eine andere Anschrift zu senden, die die eine Partei der anderen Partei in Übereinstimmung mit diesem Absatz schriftlich mitgeteilt hat, und ist entweder persönlich zu übergeben oder per Post oder durch einen anderen Zustelldienst mit Zustellung am nächsten Werktag, per Kurier oder per Fax zu versenden.
- 15.2 Liegt keine Empfangsbestätigung vor, die einen früheren Empfang belegt, gilt eine Mitteilung als ordnungsgemäß zugestellt:
- (a) auf dem Postweg zwei Werktage nach dem Versenden;
- (b) bei persönlicher Übergabe bei Zustellung an der relevanten Anschrift; oder
- (c) bei Übermittlung per E-Mail einen Werktag nach der Übermittlung.
- 15.3 Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Absatz 15 nicht für die Überstellung von Protokollen oder anderen Dokumenten zu Gerichtsverfahren gelten, die in schriftlicher Form vorliegen und per Einschreiben zugestellt werden müssen.
16. **VERTRAULICHKEIT**
- 16.1 Beide Parteien sowie deren Angestellte und Vertreter sind verpflichtet, alle Informationen, Materialien oder Dokumente, die sie in Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten und die sich auf die andere Partei, deren Angestellte oder Geschäftstätigkeit beziehen, stets vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und sie Dritten nicht offenzulegen, außer sie sind anders als durch Missachtung des Vertrages durch die betreffende Partei an die Öffentlichkeit gelangt.
- 16.2 Die Verpflichtungen der Parteien gemäß Absatz 16 bleiben nach dem Auslaufen des Vertrages weiter bestehen.
17. **SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 17.1 Ist eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder wird sie ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, soll sie soweit als geändert gelten, wie es durch eine notwendige minimale Änderung möglich ist, sie gültig, rechtskräftig und durchsetzbar zu machen. Ist eine derartige Änderung nicht möglich, gilt die betreffende Bestimmung oder der betreffende Teil der Bestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß diesem Absatz hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
18. **VERZICHTSERKLÄRUNG**
- 18.1 Der Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel unter dem Vertrag oder unter dem Gesetz ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und er ist nicht als ein Verzicht in Bezug auf eine nachfolgende Verletzung oder Nichterfüllung auszulegen. Die Nichtausübung eines Rechts oder der Verzicht auf die Nutzung eines Rechtsmittels oder die verzögerte Nutzung eines unter dem Vertrag oder Gesetz bestehenden Rechts oder Rechtsmittels seitens einer Partei stellt keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht oder Rechtsmittel dar und verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht. Die einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht.
19. **RECHTE DRITTER**
- 19.1 Eine Person, die keine Vertragspartei ist, ist nicht berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durchzusetzen.
20. **ÄNDERUNGEN**
- 20.1 Außer diesen Bedingungen haben keine Änderungen des Vertrages, einschließlich zusätzlich eingeführte Bestimmungen und Bedingungen, Gültigkeit, wenn sie nicht in schriftlicher Form erfolgen und vom Unternehmen unterfertigt wurden.
21. **ANWENDBARES RECHT**
- 21.1 Für diesen Vertrag sowie für sich aus dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand oder dem Vertragsabschluss ergebende oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich nicht mit dem Vertrag zusammenhängender Streitigkeiten oder Ansprüche) gilt das Recht von England und Wales.
22. **GERICHTSSTAND**
- 22.1 Jede Partei stimmt unwiderruflich zu, dass den Gerichten von England und Wales die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung jeglicher sich aus diesem Vertrag oder Vertragsgegenstand oder Vertragsabschluss oder in Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich nicht mit dem Vertrag zusammenhängender Streitigkeiten oder Ansprüche) zugewiesen werden soll.